



www.kircheaffoltern.ch

Personal- und Spesenreglement der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Affoltern im Emmental

September 2025

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Rechtsverhältnis	3
Lohnsystem	3
Probezeit/Kündigungsfristen	4
Arbeitszeit/Ferien/Urlaub	4
Versicherungen	5
Besondere Bestimmungen	5
Auflagezeugnis	6
Anhang I	7

ENTWURF

Männliche/weibliche Schreibweise	Der besseren Lesbarkeit wegen wird das Geschlecht der Amtsausführenden in diesem Reglement nicht unterschieden. Selbstverständlich treffen die Bezeichnungen auf Frauen und Männer gleichermaßen zu.
----------------------------------	--

Rechtsverhältnis

Geltungsbereich	Art. 1 Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der Pfarrpersonen für das gesamte Personal der Kirchgemeinde Affoltern i.E.
Privatrechtlich angestelltes Personal	Art. 2 ¹ Das Personal der Kirchgemeinde Affoltern im Emmental wird privatrechtlich angestellt. ² Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen gestützt auf dieses Reglement. Ergänzend gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts über den Arbeitsvertrag.
Mandat	Art. 3 Der Kirchgemeinderat kann Aufgaben und Funktionen im Mandat bzw. auf Honorarbasis an Externe vergeben.
Organigramm	Art. 4 ¹ Sämtliche von der Kirchgemeinde angestellten Personen sind direkt dem Kirchgemeinderat unterstellt. ² Der Kirchgemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse in einem Organigramm dar. ³ Die Pfarrpersonen sind von Refbejuso angestellt. Für sie gelten die jeweiligen diesbezüglichen Bestimmungen.

Lohnsystem

Grundsatz	Art. 5 ¹ Der Kirchgemeinderat ist Anstellungsbehörde und regelt jedes Anstellungsverhältnis in einem Vertrag. ² Der Rahmen der Entschädigungen und Spesen wird für Festangestellte im Anhang 1 und für nicht Festangestellte im Anhang 2 geregelt. ³ Die Besoldungen werden Ende Jahr für das kommende Jahr überprüft. ⁴ Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, bewertet der Kirchgemeinderat die Stellen neu.
Berücksichtigung der finanziellen Situation der Kirchgemeinde	Art. 6 Der Kirchgemeinderat legt fest, welche Mittel für die Gehaltserhöhung zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung die finanzielle Lage der Kirchgemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.
Mitarbeitergespräche	Art. 7 ¹ Der Präsident oder ein weiteres Ratsmitglied (Vizepräsident oder Ressortvorsteher) führen mit allen Angestellten jährlich ein Mitarbeitergespräch durch. ² Den Mitarbeitern steht jederzeit das Recht zu, ein Mitarbeitergespräch zu

	verlangen.
Monatslohn	Art. 8 ¹ Es besteht ein Anspruch auf einen 13. Monatslohn. ² Bei Dienstaustritt und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses besteht ein anteilmässiger Anspruch auf die Ausrichtung eines 13. Monatslohnes.
Treueprämien	Art. 9 Die Ausrichtung von Treueprämien regelt der Kirchgemeinderat in Anhang 1.
Sitzungsgeld	Art. 10 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.
Jahresentschädigung	Art. 11 Der Rahmentarif für die Entschädigungen ist in Anhang 1 festgehalten. Die Festsetzung der effektiven Entschädigung sowie die Ausrichtung von Spesenentschädigungen werden in Anhang 1 geregelt.

Probezeit / Kündigungsfristen

Probezeit	Art. 13 Die Probezeit beträgt 3 Monate.
Kündigungsfristen	Art. 14 ¹ Die Kündigung während der Probezeit richtet sich nach den Bestimmungen des OR. ² Nach Ablauf der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitnehmer und die Arbeitgeberin unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Monats gekündigt werden. ³ Eine fristlose Kündigung erfolgt beim Vorliegen schwerwiegender Gründe gemäss OR. ⁴ Befristete Arbeitsverhältnisse enden ohne Kündigung mit Ablauf der vereinbarten Beschäftigungsdauer.

Arbeitszeit, Ferien, Urlaub

Arbeitszeit	Art. 15 ¹ Die Arbeitszeit des Kirchgemeindepersonals richtet sich nach den Bestimmungen des bernisch kantonalen Personalrechts. ² Wo im Arbeitsvertrag keine abweichende Regelung getroffen wird, gilt das Jahresarbeitszeitmodell. Massgebend für die Berechnung der Jahresarbeitszeiten sind die Sollarbeitszeiten, die jährlich vom Kanton für das bernisch kantonale Personal festgelegt werden.
Ferien und dienstfreie Tage	Art. 16 Der Ferienanspruch und die Regelung der dienstfreien Tage richtet sich nach dem bernisch kantonalen Personalrecht.
Unbezahlter Urlaub	Art. 17 ¹ Für die Gewährung von unbezahltem Urlaub ist der Kirchgemeinderat zuständig. ² Krankheit oder Unfall während des unbezahlten Urlaubs begründet nicht den Abbruch des Urlaubs und die Auszahlung von Krankentaggeld.

Versicherungen

Unfallversicherung	Art. 18 Die Kirchgemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss des Unfallversicherungsgesetzes (UVG).
Krankentaggeldversicherung	Art. 19 Der Kirchgemeinderat kann für alle oder einen Teil der Mitarbeitenden eine Krankentaggeldversicherung abschliessen.
Pensionskasse BVG	Art. 20 ¹ Die Kirchgemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen von Invalidität, Alter und Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG). ² Der Kirchgemeinderat bestimmt, welcher Pensionskasse oder Vorsorgeeinrichtung die Mitarbeitenden beizutreten haben.
Familienzulagen	Art. 21 Der Anspruch auf Familienzulagen richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Familienzulagen.
Betreuungszulagen	Art. 22 Über eine allfällige Ausrichtung von Betreuungszulagen entscheidet der Kirchgemeinderat individuell.

Besondere Bestimmungen

Stellenausschreibung	Art. 23 Der Kirchgemeinderat kann freie Stellen öffentlich ausschreiben.
Anhänge	Art. 24 Die Anhänge sind integrierter Bestandteil dieses Reglements.
Inkrafttreten	Art. 25 ¹ Dieses Reglement mit Anhang I tritt per 1. Januar 2026 in Kraft. ² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf.

Die Versammlung vomnahm dieses Reglement an.

Kirchgemeinde Affoltern im Emmental

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Auflagezeugnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom 16.10.2025 bis 16.11.2025 (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) beim Präsidenten öffentlich aufgelegt sowie auf der Homepage der Kirchgemeinde veröffentlicht. Die Auflage wurde im amtlichen Publikationsorgan der politischen Gemeinde am 16.10.2025 und am 13.11.2025 publiziert.

Affoltern, 08.10.2025

Kirchgemeinde Affoltern i.E.

Die Sekretärin:

ENTWURF

Anhang 1

Über die Besoldung nachgenannter Mitarbeiter entscheidet der Kirchgemeinderat. Er berücksichtigt dabei das Anforderungsprofil an die Tätigkeit, die Verantwortung und die Einsatzmöglichkeiten des Mitarbeitenden sowie dessen Ausbildung.

Entschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

1. Behördenmitglieder

	Funktion	Jahresentschädigung
1.1	Kirchgemeinderat	
1.1.1	Präsidentin / Präsident	CHF 1'000.00 bis 2'000.00
1.1.2	Sitzungsgeld und Spesen gem. Ziff. 4.1 + 4.	

2. Festangestellte

	Funktion	Entschädigung
2.1	Sigrist/in nach Aufwand (gemäss Vertrag 19 %, 8 Std.pro.Woche)	CHF 29.50 - 37.70 / Std. gemäss Sigristen- verband
	Trauung/Abdankung nach Aufwand	CHF 26.00 - 35.00 / Std.
2.2	Sigrist/in Stellvertretung Gottesdienst Reinigung Trauung/Abdankung nach Aufwand	CHF 57.00 - 65.00 pauschal CHF 26.00 - 35.00 pauschal CHF 26.00 - 35.00 / Std.
2.3	KUW Mitarbeiter/in Elternabend (1 Lektion) Planung mit Pfarramt	CHF 60.00 - 100.00 pro Lektion (45 Min.) inkl. Vorbereitung CHF 60.00 - 100.00 inkl. Vorbereitung CHF 30.00 / Std.
2.4	Organist/in	CHF 250.00 - 270.00 pro Gottesdienst, Trauung, Abdankung
2.5	Dirigent/in Kirchenchor Probe Auftritt Kirche Reisespesen	CHF 168.00 - 200.00 pauschal CHF 189.00 - 220.00 pauschal CHF 0.70/km (Ausnahmeregelung gemäss Vertrag)
2.6	Umgebungspflege Kirche	CHF 3'307.00 - 3'500.00 pro Jahr pauschal
2.7	Sekretär/in	CHF 34.65 - CHF 50.00 / Std.
2.8	Finanzverwalter/in	CHF 34.65 - CHF 50.00 / Std.

3. Kinder- und Jugendarbeit

3.1	Jugendarbeit	
	KinderMorgen, KinderNachmittag	CHF 25.00 - 35.00 pro Halbtage
3.2	KUW	
	Lagerentschädigung für KUW-Verantwortliche	CHF 100.00 - 150.00 pro Tag
	Begleitperson z.B. Lager Schluecht	CHF 75.00 - 100.00 pro Tag
	Begleitperson KUW-Halbtage z.B. Münster Bern, Jugendgottesdienst	CHF 30.00 - 50.00 pro Halbtage
	Zvieri/Znüni	CHF 20.00 pauschal
	Basteln Basar Hauptverantwortung	CHF 100.00 - 150.00 pauschal
	Mithilfe beim Basteln	CHF 30.00 - 50.00 pauschal
	Mittagessen/Abendessen	Lebensmittelkosten

4. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

	Funktion	Entschädigung
4.1	Tag- und Sitzungsgelder	
	Mitglieder des Kirchgemeinderates Abendsitzung inkl. Vorbereitungssitzung	CHF 30.00 - 35.00
	Mitglieder der ständigen und nicht ständigen Kommissionen	CHF 30.00 - 35.00
4.2	Reisespesen Für Reisen auf Kirchgemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.	Bahnbillet 2. Klasse oder CHF 0.70 pro Autokilometer
4.3	Pauschalspesen Pfarrpersonen	
	Amtsräume	CHF 500.00 pro Jahr
	Raumpflege	CHF 500.00 pro Jahr
	Arbeitsplatz	CHF 750.00 pro Jahr
	Elektrizität	CHF 300.00 pro Jahr
	Fixnet/Natel/Internet	CHF 1'800.00 pro Jahr
	Fahrtspesen (90 % Anstellung)	CHF 2'200.00 pro Jahr

5. Treueprämien

- 5.1 Kirchgemeinderatsmitglieder
Pauschalbetrag als Anerkennung geleisteter Dienste CHF 150.00 pro Amtsdauer (4 Jahre)
- 5.2 Festangestellte
Nach 10. Dienstjahren und danach jedes weitere 5. Jahr ½ Monatslohn

6. Zusammensetzung Stundenlohn

Im jeweiligen Stundenansatz sind grundsätzlich enthalten

Alter 21 – 44 Jahre 25 Tage Ferien: 10.64 Prozent

Alter 45 – 54 Jahre 28 Tage Ferien: 12.07 Prozent

Alter ab 55 Jahren 33 Tage Ferien: 14.54 Prozent

7. Besondere Entschädigungen

Alle Festangestellten und Kirchgemeinderatsmitglieder zusammen mit deren Lebenspartner werden zum Jahresessen eingeladen.

Anhang 2

1. Entschädigungen Orgeldienst (exkl. Festanstellung)

- **Honorar pro Einsatz**

mit Orgeldiplom	CHF	250.00
ohne Ausbildungsabschluss (Orgeldiplom)	CHF	200.00
- **Spesen**
 Spesen werden mit CHF 0.70/km vergütet.
 Es werden maximal 50km für eine einfache Wegstrecke vergütet, was dem Maximalbetrag von CHF 70.00 entspricht.
- **Sonderregelungen**
 Bonus (Verhandlungsspielraum) max. 20% Aufschlag auf übliches Honorar
 - für hohe Feiertage (Weihnachten, Ostern)
 - Zusatzqualifikationen zum Orgeldiplom
 - professionelle Musiker ohne Orgeldiplom

2. Entschädigungen Musik (exkl. Orgeldienst)

- **Berufsmusiker (lebt von der Musik)**

Solist:in	CHF	300.00
Duo	CHF	500.00
Trio	CHF	600.00
- **Amateur:in (ohne anerkannten Abschluss, Musik als Hobby)**

Solist:in	CHF	180.00
Duo	CHF	240.00
Trio	CHF	300.00
- **Jugendliche und Kinder**
 nach Ermessen CHF 20.00 – 100.00
- **Gesangs-/Musikverein (ohne Gesangsbegleitungen)**

Gesangs-/Musikverein ohne Vergabung	CHF	220.00
Gesangs-/Musikverein mit Vergabung	CHF	220.00 ab dem 2. Auftritt/Jahr
Gesangs-/Musikverein mit Vergabung & Probelokal	CHF	220.00 ab dem 3. Auftritt/Jahr

Vergabungen/Probelokal (Stand: 31.12.2024)

*Musikschule Sumiswald	CHF	700.00
*Trachtengruppe Affoltern i.E.	CHF	300.00
*Jodlerchörli Weier	CHF	300.00
Musikgesellschaft Rinderbach	CHF	300.00
Posaunenchor Gondiswil-Waltrigen	CHF	300.00

*Gratisbenützung Saal/Zimmer der Kirchgemeinde als Probelokal

- **Gesangsbegleitungen Zusatzentgelt (Orgelersatz)**
 Das Zusatzentgelt für die Gesangsbegleitungen (Ersatz des Orgeldienstes) wird der obenstehenden Entschädigung dazugerechnet und wird unabhängig einer allfälligen Vergabung entrichtet.

Solist:in bis Trio	CHF	100.00
Gesangs-/Musikverein	CHF	150.00

▪ Sonderregelungen

Bonus (Verhandlungsspielraum) für hohe Feiertage (Weihnachten, Ostern)
max. 25 % Aufschlag auf übliches Honorar

Bonus (Verhandlungsspielraum) für halbprofessionelle Amateur:Innen
max. 25 % Aufschlag auf übliches Honorar

Probe im Auftrag der KG (z.B. für Konfirmation) CHF 150.00

Keine Entschädigung von Fahrspesen und Proben.

3. Besondere Aufträge

Der Kirchgemeinderat legt mittels Beschlusses fest, ob und welche Entschädigung Mitglieder des Kirchgemeinderates, der ständigen Kommissionen und der nichtständigen Kommissionen (ohne Personal) für besondere Aufgaben und Arbeiten beziehen.

ENTWURF